

# LESEFASSUNG

## Verbandssatzung des Verwaltungsverbandes „Jägerswald“

<b>Name</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmachung vom</b>	<b>In Kraft getreten am</b>
Verbandssatzung	15.01.1998	15.07.98/27.07.98/ 30.07.98/03.08.98	24.12.1998	25.12.1988
1. Änderung	28.03.2003	29.08.2003	23.10.2003	24.10.2003
2. Änderung	19.11.2013	19.11.2013	19.12.2013	20.12.2013
3. Änderung	14.05.2019	15.05.2019	25.07.2019	26.07.2019
4. Änderung	20.09.2022	21.09.2022	01.12.2022	02.12.2022

## **§ 1 - Mitgliedsgemeinden und Rechtsnatur des Verwaltungsverbandes**

- (1) Die Gemeinden Bergen – Theuma – Tirpersdorf und Werda (nachfolgend Mitgliedsgemeinden genannt), die sämtlich dem Vogtlandkreis angehören, schließen sich zu einem Verwaltungsverband zusammen.
- (2) Der Verwaltungsverband ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verwaltungsverband dient der Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft unter Aufrechterhaltung der rechtlichen Selbständigkeit der beteiligten Gemeinden.

## **§ 2 - Name und Sitz des Verwaltungsverbandes**

- (1) Der Verwaltungsverband führt den Namen „**Verwaltungsverband Jägerswald**“.
- (2) Sitz des Verwaltungsverbandes ist Tirpersdorf.

## **§ 3 - Übergang von Aufgaben auf den Verwaltungsverband**

- (1) Auf den Verwaltungsverband gehen gemäß § 7 Abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben der Mitgliedsgemeinden über:
  1. die Weisungsaufgaben einschließlich des Erlasses von dazu erforderlichen Satzungen und Rechtsverordnungen,
  2. die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung.
- (2) Darüber hinaus können die Mitgliedsgemeinden dem Verwaltungsverband gemäß § 7 Abs. 2 SächsKomZG weitere Aufgaben einschließlich des Erlasses von Satzungen, Rechtsverordnungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Verbandssatzung wirksam.

## **§ 4 - Erledigung von Aufgaben durch den Verwaltungsverband**

- (1) Der Verwaltungsverband erledigt gemäß § 8 Abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben der Mitgliedsgemeinden nach deren Weisung:
    1. die Vorbereitung und der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden,
    2. die Besorgung der Geschäfte, die für die Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Geschäfte der laufenden Verwaltung),
    3. die Vertretung der Mitgliedsgemeinden im gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verwaltungsverfahren, soweit der Verwaltungsverband nicht selbst Beteiligter ist.
- 3a. Alle Mitgliedsgemeinden übertragen dem Verwaltungsverband durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Erledigung folgender Aufgaben:
- a) § 18 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 in der derzeit geltenden Fassung (Sondernutzung)
  - b) § 19 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 in der derzeit geltenden Fassung (Besondere Veranstaltungen und gewerbliche Nutzung)
  - c) § 20 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 in der derzeit geltenden Fassung (unerlaubte Benutzung der Straße)
  - d) § 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 in der derzeit geltenden Fassung (Gebühren für Sondernutzungen)“

- (2) Alle Mitgliedsgemeinden übertragen gemäß § 8 Abs. 3 SächsKomZG folgende weitere Selbstverwaltungsaufgaben zur Erledigung:
1. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
  2. die Aufgaben einer Datenbearbeitungsstelle für die EDV,
  3. die Bauverwaltung,
  4. die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen,
  5. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
  6. die Erstellung städtebaulicher Rahmenpläne, von Verkehrsplänen und Grünflächenplänen,
  7. die Ordnungs- und Sozialverwaltung,
  8. die technische Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen – nur Kindergärten und Horte -,
  9. die ämterspezifischen Statistiken und Erhebungen.
- (3) Darüber hinaus können Mitgliedsgemeinden dem Verwaltungsverband durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Erledigung weiterer Aufgaben nach Weisung übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Verbandssatzung wirksam.
- (4) Der Verwaltungsverband ist an die Weisung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde gebunden.

## **§ 5 - Organe des Verwaltungsverbandes**

Organe des Verwaltungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

## **§ 6 - Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden sowie weiteren Vertretern, die von den Mitgliedsgemeinden in die Verbandsversammlung entsandt werden. Gemäß § 16 Abs. 3 SächsKomZG entsenden derzeit
- |                            |                        |
|----------------------------|------------------------|
| - die Gemeinde Bergen      | zwei weitere Vertreter |
| - die Gemeinde Theuma      | zwei weitere Vertreter |
| - die Gemeinde Tirpersdorf | zwei weitere Vertreter |
| - die Gemeinde Werda       | zwei weitere Vertreter |
- (2) Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt.
- (3) Die Vertreter einer Mitgliedsgemeinde können in der Verbandsversammlung nur einheitlich abstimmen. Die Mitgliedsgemeinden können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen.
- (4) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.

## **§ 7 - Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verwaltungsverbandes. Sie nimmt die Aufgaben des Verwaltungsverbandes, insbesondere den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen wahr, soweit nicht der Verbandsvorsitzende gemäß §§ 11 und 12 dieser Verbandssatzung zuständig ist.

## **§ 8 - Verfahren der Verbandsversammlung**

- (1) Auf das Verfahren der Verbandsversammlung finden grundsätzlich die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen entsprechende Anwendung, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Bestimmungen enthalten. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.
- (2) Die Verbandsversammlung wird, solange noch kein Verbandsvorsitzender gewählt ist, durch den an Lebensjahren ältesten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden, sonst durch den Verbandsvorsitzenden, schriftlich einberufen (§ 19 Abs. 2 SächsKomZG).
- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden entsprechend § 39 Abs. 6 Satz 2 SächsGemO mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung, die für eine Mitgliedsgemeinde von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, kann diese binnen drei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechnigten gefasst wird.

## **§ 9 – Rechtsstellung und Stellvertretung des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung gewählt. Er ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre. Der hauptamtliche Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde kann nicht gleichzeitig Verbandsvorsitzender sein.
- (2) Die Stelle des Verbandsvorsitzenden ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Die Wahl bedarf der Mehrheit aller Vertreter in der Verbandsversammlung. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch dabei niemand die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann entsprechend den für die Abwahl der Beigeordneten geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (§ 56 Abs. 4 und 5) vorzeitig abgewählt werden.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden (§ 20 Abs. 4 SächsKomZG). Sie sollen nicht aus der Gemeinde, aus der der Verbandsvorsitzende kommt, sein. Die Wahl erfolgt nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl.

## **§ 10 - Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorsitzenden als Vorsitzender der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und vollzieht die Beschlüsse.
- (2) In dringenden Angelegenheiten entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende muss Beschlüssen der Verbandsversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Verwaltungsverband nachteilig sind.
- (4) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Verwaltungsverband betreffenden Angelegenheiten zu informieren. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist die Verbandsversammlung möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Verwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu informieren.

## **§ 11 – Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorsitzenden als Leiter der Verbandsverwaltung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Verwaltungsverband.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und Oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.  
Die Erledigung folgender Aufgaben werden dem Verbandsvorsitzenden auf Dauer übertragen:
  1. die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel im Ergebnishaushalt in unbeschränkter Höhe und im Finanzhaushalt bis zu einer Höhe von 5.000 €,
  2. die Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 € im Einzelfall,
  3. der Verzicht auf Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verwaltungsverbandes im Einzelfall nicht mehr als 500 € beträgt,
  4. die Stundung von Forderungen bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als sechs Monaten bis zu einem Betrag von 1.500 €,
  5. die Veräußerung von beweglichen Vermögen, soweit die Summe im Einzelfall nicht mehr als 1.000 € beträgt,
  6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, soweit der jährliche Miet- oder pachtwert im Einzelfall nicht mehr als 500 € beträgt,
  7. der Abschluss von Versicherungsverträgen, soweit die Jahresprämie nicht mehr als 500 € beträgt,
  8. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen, soweit die Summe im Einzelfall nicht mehr als 500 € beträgt.

- (4) Weisungsaufgaben erledigt der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Der Erlass von Rechtsverordnungen und Satzungen bleibt der Verbandsversammlung vorbehalten.

## **§ 12 – Deckung des Finanzbedarfs des Verwaltungsverbandes**

- (1) Der Verwaltungsverband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage erheben. Die Umlage ist nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden zu bemessen. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr, und zwar getrennt für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt, festzusetzen. Sie ist zu einem Zwölftel zum 15. eines Monats zur Zahlung fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesem Termin entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten. Der Verwaltungsverband kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von zwei von Hundert über den jeweiligen Diskontsatz verlangen.
- (2) Der Kostenersatz für die Wahrnehmung der von einzelnen Mitgliedsgemeinden gemäß §§ 3 und 4 dieser Verbandssatzung übertragenen Aufgaben bleibt der besonderen Regelung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vorbehalten.
- (3) Soweit Aufgaben kraft Gesetzes oder kraft Übertragung auf den Verwaltungsverband übergehen (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 dieser Verbandssatzung) oder übertragen werden (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 dieser Verbandssatzung), geht das Recht, Entgelte von den Benutzern einer Einrichtung zu erheben, auf den Verwaltungsverband über.
- (4) Das Recht zur Erhebung von eigenen Steuern steht dem Verwaltungsverband nicht zu.

## **§ 13 - Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken im „Amtsblatt der Gemeinden Bergen, Theuma, Tirpersdorf, Werda und des Verwaltungsverbandes Jägerswald“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des „Amtsblattes der Gemeinden Bergen, Theuma, Tirpersdorf, Werda und des Verwaltungsverbandes Jägerswald“.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

## **§ 14 – Änderung der Verbandssatzung**

- (1) Änderungen der Verbandssatzung können von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Änderung von § 2 Abs. 2 dieser Verbandssatzung bedarf der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

## **§ 15 – Auflösung und Abwicklung des Verwaltungsverbandes**

- (1) Der Verwaltungsverband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der Obersten Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden. Der Beschluss über die Auflösung des Verwaltungsverbandes bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (2) Absatz 1 gilt für das Ausscheiden einzelner Mitgliedsgemeinden entsprechend.

- (3) Der Verwaltungsverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, wenn die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt.  
Das Verbandsvermögen ist nach dem im § 13 dieser Verbandssatzung festgelegten Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Mitgliedsgemeinden zu verteilen.

## **§ 16 –Schlussbestimmungen**

Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung wird mit der Verbandssatzung von der Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht. Der Verwaltungsverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

*In dieser Lesefassung sind die Änderungen bis zur 4. Änderungssatzung vom 21.09.2022 eingearbeitet.*